

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-179/2024-6

Bregenz, am 30.10.2024

KUNDMACHUNG

Die Deurowood GmbH betreibt in Hard, Lustenauerstraße 37 (GST-Nr 2663/13, KG Hard), eine chemisch-technische Fabrik, in welcher hauptsächlich Produkte für die Holzwerkstoffindustrie erzeugt werden.

Mit Eingabe vom 02.10.2024, verbessert am 17.10.2024, wurden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Änderungsanzeigen, einerseits auf Grundlage von § 81 Abs 2 Zif 7 Gewerbeordnung 1994 und andererseits vor dem Hintergrund des § 81a Zif 2 leg cit, erstattet.

Dabei stehen nach Maßgabe vorgelegter Beschreibungsunterlagen und Planskizzen folgende Vorhaben zur Disposition:

- Flexibilisierung des Lagermanagements:

Im Untergeschoss der Fabrik befinden sich unter anderem Lagertanks für Diethanolamin (Gesamtvolumen ca 65 m³) und für Monoethanolamin (Lagervolumen von ca 30 m³).

Bedarfsbezogen sollen die Lagertanks für diese Substanzen in einem ersten Schritt getauscht werden. Zukünftig soll nach Ermessen der Betreibergesellschaft die Möglichkeit bestehen, in diesen Tanks lagernde Flüssigkeiten auf Substanzen zu erweitern, für die folgende Eigenschaft zutrifft:

„Flüssiges Lagergut [nicht oxidierend, zersetzlich oder entzündbar (Flammpunkt >60°C), mit einem Dampfdruck (20°C) unter 1 mbar und einem alkalischen pH-Wert] welches eine Betriebsweise des Tanks unter Einhaltung des MAK-Wertes (zB Tank-Abluft) sicherstellt“.

- Erhöhung der Lagerkapazität für Phosphorpentoxid:

Die Lagerung von Phosphorpentoxid ist IPPC-relevant, da dieses in einem der Reaktoren mit Monoethylenglykol, 2-Ethylhexanol und Dimethylphosphit chemisch umgesetzt wird.

Aufgrund des höheren Verbrauches dieses Rohstoffes soll die bislang permanente Lagerkapazität von 7 Tonnen (im 3. OG des Neubauteiles) auf 24 Tonnen erhöht werden. An den Zuliefermodalitäten (volle Seecontainer á 18 Tonnen) ändert sich im Vergleich zum Bestand nichts – bislang mussten die überschüssigen Mengen extern zwischengelagert werden.

Aus § 81 Abs 2 Zif 7 Gewerbeordnung 1994 ergibt sich, dass Änderungen die das Emissionsverhalten der Anlage (gemeint: die komplette chemisch-technische Fabrik) zu den

Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Zif 3 bis 5 Gewerbeordnung 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, nicht gesondert genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig sind.

Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen (vgl. hierzu §§ 81 Abs 3 und 345 Abs 6 Gewerbeordnung 1994).

Nach § 81a Zif 2 GewO 1994 gilt für die Änderung einer IPPC-Anlage Folgendes:

Eine Änderung des Betriebes (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber 4 Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Einhaltung von bestimmten geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in § 77a und § 77b und in den nach § 356b Abs 1 leg cit mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Im Rahmen solcher Art Anzeigeverfahren – wie in den vorliegenden Fällen – haben Nachbarn die Möglichkeit in das Projekt Einsicht zu nehmen um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt)

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum **25.11.2024** zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Marktgemeindeamt Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens **25.11.2024** schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

Hinweis Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem gesetzten Termin ist gemäß § 273 StGB verboten!